

Allgemeine Hinweise zum GEMA-Vertrag des Deutschen Chorverbandes e.V. und zum neuen Meldeformular

Stand: 22.03.2018

Das **neue GEMA-Meldeformular** steht nun auf der MSB Homepage bereit, Rubrik Service / Formulare/Informationen: <http://www.maintal-saengerbund.de/service/formulare/>
Bitte nutzen Sie **ab sofort ausschließlich dieses neue Formular** für die Meldungen Ihrer Veranstaltungen.

Nur der offizielle Veranstalter ist zur Anmeldung verpflichtet. Das heißt: Ist ihr Chor als Gast um einen künstlerischen Beitrag gebeten und eingeladen, entfällt für Sie die Meldepflicht.

Welche Veranstaltungen und Musikwiedergaben sind meldepflichtig?

Grundsätzlich sind alle öffentlichen Veranstaltungen und Musikwiedergaben, bei denen Musik genutzt wird, meldepflichtig. Dazu gehören z. B. Chorkonzerte, Weihnachtsfeiern, Festakte, Umzugsmusik, Freundschaftssingen, Singen auf öffentlichen Plätzen, Wohltätigkeitssingen und gesellige Veranstaltungen wie z. B. Weinfeste. Darüber hinaus sind auch andere Musikknutzungen meldepflichtig, wie z. B. die Bereitstellung von Musik im Internet. Musikbeiträge, die im Rahmen eines Gottesdienstes dargeboten werden, sind nicht meldepflichtig.

NEU ist, dass auch rein gesellige Veranstaltungen (z. B. Weinfest, Kappenabend, Faschingsball) **über das o. g. Meldeformular und den MSB gemeldet werden.** Die Gebühren für Veranstaltungen dieser Art werden dem Chor jedoch von der GEMA direkt in Rechnung gestellt.

Wann muss die Meldung erfolgen?

Alle Musikwiedergaben sind **unmittelbar nach dem Stattfinden** zu melden, **spätestens jedoch bis zum 10. des Folgemonats.** Das Formular senden Sie bitte sorgfältig ausgefüllt und unterschrieben an die GEMA-Sachbearbeitung des Maintal-Sängerbundes. (Beispiel: Ihre Chorveranstaltung findet am 26.05.2018 statt, die Meldung muss bis spät. 10.06.2018 beim MSB eingetroffen sein)

Wichtig: die Möglichkeit der **Nachmeldung** für Veranstaltungen aus den Monaten Januar bis November eines Jahres **bis zum 31.01. des Folgejahres ist entfallen.**

Welche Veranstaltungen sind über Ihren Beitrag im MSB abgedeckt?

Die GEMA-Gebühren für Chorveranstaltungen (auch mit Instrumental-Beiträgen) werden vom MSB übernommen. Die Gebühren für gesellige Veranstaltungen mit Musikknutzung werden von der GEMA unter Berücksichtigung des Gesamtvertragsnachlasses direkt an die Chöre abgerechnet.

Was geschieht bei zu spät eingereicher GEMA-Meldung?

Für Meldungen, die zu spät erfolgen, kann kein Nachlass eingeräumt werden. Die GEMA behält sich vor, in diesen Fällen Schadenersatzansprüche geltend zu machen (doppelte Normalvergütung).

Die Rechnungen gehen in diesem Fall direkt an den Chor.

Wie fülle ich das Meldeformular korrekt aus?

Bitte geben Sie **auf allen Formularen** oben rechts Ihre **GEMA-Kundennummer** sowie Ihre **DCV-Mitgliedsnummer** an.

Blatt 1 – Musikknutzung von Chören

Dieses Formular nutzen Sie bitte für Meldungen Ihrer Chorveranstaltungen. Bitte verwenden Sie für jede Veranstaltung ein separates Formular.

Bitte tragen Sie hier, neben den Angaben zum Veranstalter und zum Veranstaltungsort, auch die Angabe **zur Anzahl der Besucher und zu den Einnahmen aus dem Kartenverkauf ein.**

Ehrenkarten und Freikarten zählen ausdrücklich nicht dazu.

Wird kein Eintrittsgeld erhoben, geben Sie bitte unbedingt den Betrag mit 0,00 € an, damit die Berechnung zum Mindestsatz erfolgt.

Bitte geben Sie die Besucherzahl auch dann an, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wurde (als ca.-Angabe, so genau wie möglich).

Blatt 2 – Musiknutzung für gesellige Veranstaltungen

Dieses Blatt verwenden Sie bitte nur, wenn Sie **eine gesellige Veranstaltung mit Musiknutzung melden, auch wenn diese im Anschluss zu Ihrer Chorveranstaltung stattfindet (z. B. Musik durch Alleinunterhalter oder DJ nach dem Konzert)**. Die hier anfallenden Gebühren werden nicht vom MSB übernommen, sondern dem Chor direkt von der GEMA in Rechnung gestellt.

Vergessen Sie bitte nicht, die Formulare mit Angabe Ihrer Funktion **persönlich zu unterschreiben**.

Bitte machen Sie stets sorgfältige Angaben, denn sollten Angaben fehlen, werden grundsätzlich die Höchstgebühren von der GEMA berechnet!

Blatt 3 – Anlage Titelfolge

Bitte unbedingt **die Titelfolge ausfüllen und einreichen**. Alternativ können Sie der Meldung ein Programmheft oder einen Programmzettel beifügen, worauf alle aufgeführten Titel mit Angabe von **Komponist, Arrangeur** usw. genannt sind.

Gesamtvertragsnachlass

Die GEMA gewährt für alle lizenzpflichtigen Musiknutzungen der Mitglieder des Deutschen Chorverbandes, also allen Mitgliedsvereinen, Chören, Kreischorverbänden, Chorbezirken und Sängerguppen, einen Nachlass von 20 % auf die Vergütungssätze für Musikaufführungen mit Live- und /oder Tonträgerwiedergabe und Musikwiedergaben im Internet, aktuell nach den Tarifen der GEMA U-K, U-V, RV-L und VR-OD 10, soweit sie ordnungsgemäß angemeldet sind.

Der Gesamtvertragsnachlass wird von der GEMA im Hinblick auf die nach § 2 des Gesamtvertrages vom Chorverband gewährte Vertragshilfe eingeräumt.

Kulturnachlass

Der pauschale Sondernachlass i. H. v. 15 % (Kulturnachlass) wird auf die Tarife U-K und U-V gewährt, sofern sie ordnungsgemäß angemeldet sind.

Der Kulturnachlass für Musiknutzungen der „Ersten Musik (E-Tarif)“ ist bereits Bestandteil des Tarifes RV-L des Deutschen Bühnenvereins, der als Abrechnungsbasis zugrunde gelegt wird.

Die GEMA gewährt den Mitgliedern des DCV den Kulturnachlass im Hinblick auf die Wahrnehmung kultureller Belange einschließlich der Belange der Jugendpflege (§13 Satz 3, Satz 4 UrhWG).

Pauschal-Nachlass auf sonstige Musiknutzungen / sonstige GEMA-Tarife

Seitens der GEMA wurde eine Anwendung auf sämtliche Tarife abgelehnt, jedoch werden weitere Verhandlungen mit den jeweils zuständigen Direktionen geführt (insbes. zu CD-, Video- und DVD-Produktionen von Chören).

Grundsätzlich wird vorsorglich die Angabe der DCV-Gesamtvertragsnummer 1510290100 und der DCV-Mitgliedsnummer auf jedem Anmeldeformular empfohlen.

Fragen zum Meldeformular und rund um das Thema GEMA-Meldungen Ihrer Chorveranstaltungen beantwortet Ihnen gerne

Vera Zöller

GEMA-Beauftragte im Maintal-Sängerbund 1858 e.V.

Telefon: 09371 – 80894

E-Mail: gema@maintal-saengerbund.de